

A6 Abänderung von Beschlüssen bezüglich Ablauf und Ziele der Strukturreform

Gremium: LAVO
Beschlussdatum: 08.11.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 11 Anträge

Antragstext

- 1 Der Landesparteitag beschließt, teils Abänderung der Beschlüsse des kleinen
2 Parteitags und des Parteirates, bezüglich des Ablaufs und der Ziele der
3 Strukturreform:
- 4 1) Der Landesvorstand beauftragt eine externe Kanzlei zur Erstellung des
5 Satzungsentwurfes.
- 6 2) Der Parteirat wird durch den Landesparteitag gewählt. Der Parteirat besteht
7 aus 12 gewählten Mitgliedern sowie dem geschäftsführenden Landesvorstand. Die
8 Kreisverbände können jeweils Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder des
9 Parteirates machen. Damit kann eine Sicherstellung der Quotierung und eine
10 Beteiligungschance der ganzen Basis (z. B. der LAGen, der GJ etc.) erfolgen.
- 11 3) Die Mitglieder des Landesvorstands werden alle durch den Landesparteitag
12 gewählt.
- 13 4) Der Landesvorstand wird auf sechs Personen verkleinert. Es werden 2
14 stellvertretende Landesvorsitzende gewählt.
- 15 5) Der Austausch mit den KVen (Kreisvorstände Konferenz) wird in einer
16 Geschäftsordnung geregelt.
- 17 Begründung:
18 Auf dem letzten kleinen Parteitag und Parteirat wurde auf Basis der Ergebnisse
19 der Strukturkommission ein Grundsatzantrag zur Strukturreform beschlossen.
20 Daraufhin hat eine Satzungskommission die Arbeit aufgenommen und zunächst die
21 Beschlusslage sortiert und sich mit dem Justiziar des Bundesverbandes beraten.
22 Im Rahmen einer juristischen Prüfung sind dabei mehrere problematische Aspekte
23 aufgefallen, die einer Anpassung bedürfen. Da die Satzungskommission kein
24 politisches Mandat hat und ihre Aufgabe auch nicht so begreift, ist ein erneuter
25 Beschluss des Parteitags notwendig.
26 Die Änderungen sollen die Vorschläge der Strukturkommission möglichst nah
27 abbilden und die Vereinbarkeit mit dem Parteiengesetz sicherstellen.
- 28 Zu 1) Mangels ausreichender personeller Ressourcen und der anstehenden
29 Bundestagswahl möchten wir eine externe Kanzlei beauftragen, die Satzung neu zu
30 erstellen. Wir sind zur Einstellung gekommen, dass es sich dabei um einen
31 erheblichen Aufwand handelt, den wir nicht im vorgegebenen Zeitrahmen stemmen
32 können. Eine externe Beauftragung dürfte die Korrektheit der neuen Regelungen
33 gewährleisten.
- 34 Zu 2) Der Parteirat ist ein Gremium auf Landesebene, das daher auch von den
35 Delegierten des Landesparteitages gewählt werden sollte. Eine „Bestätigung“ von
36 vorher gewählten Mitgliedern ist in der Satzung nicht vorgesehen, da sie anders
37 als eine „Wahl“ nicht geregelt ist.

38 Zu 3) Vorgesehen war zuvor eine Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden
39 aus dem Kreis des Parteirats. Dadurch wird die Möglichkeit einer freien
40 Kandidatur eingeschränkt und das Gremium nicht aus den Reihen der Versammlung
41 gewählt. Dies ist nicht mit dem Parteiengesetz vereinbar. Zudem hätten die
42 Mitglieder eine Doppelfunktion, sodass der beratende Charakter des Parteirates
43 verloren ginge.

44 Zu 4) Der Parteirat ist keine Versammlung im Sinne des Parteiengesetzes und darf
45 daher nach dem Parteiengesetz nur zu 1/5 aus geborenen Mitgliedern bestehen.
46 Dies kann durch eine Verkleinerung des Landesvorstandes, dessen Mitglieder
47 geborene Mitglieder im Parteirat sind, gelöst werden.

48 Zu 5) Die Regelung einer Konferenz, die kein Gremium, Organ oder eine
49 Versammlung mit definierten Aufgaben darstellt, sollte besser in einer
50 Geschäftsordnung getroffen werden. Die Kreisvorständekonferenz kann weder
51 Beschlüsse für die Kreise noch für das Land erlassen. Zudem wird so in die
52 Autonomie der Kreisvorstände eingegriffen.